

**SATZUNG**

Soweit in dieser Satzung Organe oder Funktionsbezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese Frauen und Männer gleichermaßen.

**§ 1**

**Name, Wirkungsbereich und Sitz des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen "Regionalentwicklungsverband Eferdinger Land", kurz REGEF, und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Verein dient als juristische Person zur Bewerbung und Abwicklung von Förderprogrammen, allen voran das Programm LEADER/CLLD.
2. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Region Eferding bzw. jene Gemeinden, die Mitglied im Regionalentwicklungsverband Eferdinger Land sind. Das sind folgende Gemeinden: Alkoven, Aschach an der Donau, Buchkirchen b. Wels, Eferding, Fraham, Haibach ob der Donau, Hartkirchen, Hinzenbach, Prambachkirchen, Popping, Scharten, St. Marienkirchen a.d. Polsenz und Stroheim.
3. Sitz des Vereines ist Eferding. Die Geschäftsstelle ist im Haus Eferdinger Land in 4070 Eferding, Linzer Straße 4, eingerichtet.

**§ 2**

**Zweck des Vereines**

1. Ziel ist die Gestaltung und Sicherung der Region Eferding als attraktive Lebensregion. Regionalentwicklung in der Region bedeutet für uns die bewusste und aktive Auseinandersetzung mit dem Lebensraum sowie die Gestaltung der Lebensqualität aufbauend auf die Talente und Potentiale der Bevölkerung vor Ort.
2. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt in seinem Wirkungsbereich die Umsetzung der für das EU-Regionalförderprogramm LEADER erarbeiteten Ziele, Maßnahmen und Projekte. Er dient darüber hinaus der gemeinnützigen, nachhaltigen und integrativen Entwicklung und Förderung der Region durch vorausschauende Steuerung und durch die Koordination von Aufgaben und Maßnahmen. Der Verein hat den Zweck, gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung in seinem Wirkungsbereich mit allen Wirtschafts-, Kultur-, Sozial-, Bildungs- und Freizeitbereichen zu planen und durchzuführen.

Inhaltliche Schwerpunkte dabei sind:

- Die Steigerung der regionalen Wertschöpfung
- Die Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes
- Der Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Wirksam wird die Tätigkeit des Vereins in allen Bereichen wie:

Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Gewerbe, Tourismusentwicklung, Regionalmarketing, Klima und Energie, Mobilität, Kultur und Kulturlandschaft, Gesundheit, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, Bildung und Bewusstseinsbildung, Soziales, Frauen, Jugend, regions- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Bewusstseinsbildung für die Belange der Regionalentwicklung.

Der Verein weckt das Interesse der Bevölkerung an Regionalentwicklung, regt den Austausch von Erfahrungen an und unterstützt die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfestellung. Diese findet auf Basis von Gleichberechtigung aller Bevölkerungsgruppen, dem achtsamen und verantwortungsvollen Umgang mit unserem Lebensraum und dessen Ressourcen, Toleranz und Eigenverantwortung statt.

3. Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:

- a. Entwicklung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte (vor allem der jeweils aktuellen Lokalen Entwicklungsstrategie), insbesondere die Umsetzung des „Bottom-up-Ansatzes der Europäischen Union“
- b. Koordination, Unterstützung und Umsetzung von Initiativen und Projekten
- c. Sektorübergreifende Zusammenarbeit und Impulsgebung für regionale Innovationen
- d. Betreiben einer Geschäftsstelle zur Erfüllung der Vereinsaufgaben
- e. Bewusstseinsbildung (Meinungsbildung) für die Regionalentwicklung in der Region Eferdinger Land
- f. Wahrung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder gegenüber Institutionen, Behörden, Ämtern und Dritten
- g. Den Austausch von Erfahrungen anregen und pflegen, sowie das Interesse der Bevölkerung für Regionalentwicklung vertiefen
- h. Kooperation und Netzwerkbildung in der Region und zu relevanten Organisationen der Länder und des Bundes
- i. Aufbau internationaler Beziehungen, die die regionalen Leitideen für die Entwicklung der Region Eferdinger Land unterstützen

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

1. Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder nach einer von der Vollversammlung zu beschließenden Kopfquote pro Einwohner und Jahr
2. Leistungen, die nicht für die Gesamtheit der Mitglieder, sondern für Einzelne erbracht werden, werden gesondert verrechnet
3. Beiträge der fördernden Mitglieder
4. Öffentliche und private Subventionen
5. Kostenersätze und freiwillige Spenden
6. Erlöse aus Veranstaltungen
7. Sonstige Mittel

### § 4

#### Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

**1. Ordentliche Mitglieder** sind:

- a) die Gemeinden des Bezirkes Eferding und angrenzende Gemeinden, vertreten durch deren Bürgermeister/in oder einer vom Gemeinderat entsandten Person. Derzeit sind das folgende Gemeinden: Alkoven, Aschach a.d. Donau, Buchkirchen bei Wels, Eferding, Fraham, Haibach o.d. Donau, Hartkirchen, Hinzenbach, Prambachkirchen, Popping, Scharten, St. Marienkirchen a.d. Polsenz, Stroheim
- b) regionale Akteure der Region Eferding, das sind Personen mit besonderem Engagement und Erfahrung in Sachen regionaler Entwicklung, die der Tätigkeit des Vereins persönliches Interesse entgegenbringen. Sowie Personen, deren berufliches oder ehrenamtliches Engagement die Erreichung der gemeinsamen Entwicklungsziele der Region unterstützt bzw. deren Tätigkeit und Wirken für die Arbeit des Regionalverbandes von Bedeutung sind.

Die ordentlichen Mitglieder sollen die Region geographisch (Mitgliedsgemeinden) und in den inhaltlichen Schwerpunkten widerspiegeln.

## **2. Außerordentliche Mitglieder** können sein

- a. Fördernde Mitglieder üben ihre Tätigkeit im Gebiet der Region aus und leisten Beiträge zur Durchführung des Vereinszweckes, wie z.B.
- Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer,
  - Gebietskörperschaften
  - die Tourismusverbände der Region Eferding
  - Bildungseinrichtungen,
  - Andere regional Vereine, Verbände, Arbeitsgemeinschaften, Organisationen, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt,
  - Projektgruppen und Arbeitskreise,
  - Alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gesellschaften des Handelsrechtes sowie Genossenschaften, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt und die einen allenfalls von der Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten.
- b. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
3. Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder.

## **§ 5**

### **Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **1. Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, welcher der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen ist. Die Vollversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen.

#### **2. Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Vollversammlung oder durch Untergang der juristischen Person. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur als Ganzes erfolgen.
- b) Der Austritt eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 1 lit. a (Gemeinden) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nach Beendigung der Vereinsverpflichtungen insbesondere jenen zur Umsetzung des Förderprogramms LEADER nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erfolgen. Im Falle eines Austrittes kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge nicht verlangt werden.
- c) Der Austritt der übrigen Mitglieder kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sofern das Mitglied seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und keine Forderungen seitens des Vereines ihm gegenüber bestehen. Sofern zum Zeitpunkt des Austrittes oder Ausschlusses eines Mitgliedes Verbindlichkeiten bestehen, hat die Vollversammlung jenen Betrag festzulegen, den das Mitglied noch zu leisten hat. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.

- d) Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
- gröblich gegen die Satzung verstößt,
  - den Beschlüssen der Vollversammlung, soweit sie nicht statutenwidrig sind, nicht Folge leistet,
  - die Interessen des Vereins schädigt,
  - sich einer unehrenhaften, insbesondere staatsfeindlichen Handlung schuldig macht.
- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz d) genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gemeinschaft zu fördern und das Regionsprinzip dem Ortsinteresse überzuordnen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu beachten und seine Ziele, insbesondere die Interessen der Gemeinschaft und das Regionsprinzip nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereines im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Leistungen des Vereines zu beanspruchen. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen fördern, sie sind aber auch angehalten, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen und die von der Vollversammlung festgelegten Umlagen und Beiträge zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind im 1. Quartal jedes Jahres fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, bankmäßige Zinsen zu fordern.
3. Ordentliche Mitglieder besitzen das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der Vollversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.
4. Sämtliche Mitglieder können Anträge stellen.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.

## § 7

### Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Vollversammlung, der Vorstand, das LAG Projektauswahlgremium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

## § 8

### Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitglieder,
  - c) dem/der Geschäftsführer/in
  - d) -

Aufgrund der Vorgaben des Programms LEADER/CLLD ist die Vollversammlung zu mindestens 51 % aus Vertretern der Zivilgesellschaft zu besetzen.

2. Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
  - e) schriftlichen Beschluss von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder
  - f) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - g) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
  - h) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
  - i) Beschluss der Aufsichtsbehörde

binnen zwei Wochen statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann oder in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Eine Einladung zur Vollversammlung hat auch an die für Regionalentwicklung zuständigen Abteilungen beim Amt der OÖ. Landesregierung zu ergehen.
5. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahme-, jedoch nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Juristische Personen (außer den Gemeinden) werden durch ihre satzungsgemäße Vertretung oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Einladung erfolgt auch an die für die ländliche Entwicklung zuständige Abteilung beim Amt der OÖ. Landesregierung.
6. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Jedenfalls ist die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung nach Verstreichen einer weiteren halben Stunde gegeben.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Vollversammlung erfolgen - abgesehen von Beschlussfassungen im Sinne des § 9 Punkt 4, 6 und 7, in denen eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist - mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Bei Wahlen oder, wenn es mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, geheim mittels Stimmzettel.
8. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
9. Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen ist.
10. Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor der Vollversammlung schriftliche beim Vorstand eingelangt sein.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Wirkungsbereich der Vollversammlung**

Der Vollversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung des Obmannes, der Obmann-Stellvertreter, des Finanzreferenten und Schriftführers und dessen Stellvertreter, der Rechnungsprüfer und der weiteren Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Projektauswahlgremiums gemäß § 13
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
3. Genehmigung des Voranschlages und allfälliger Nachträge sowie die Genehmigung der Jahresrechnung
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
5. Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Darlehen und die Festsetzung von Leistungsentgelten
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

7. Ausschluss von Mitgliedern, Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereines
8. Genehmigung der Geschäftsordnung für die Vereinsorgane
9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Vereinsorgane und der Vereinsmitglieder.
10. Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie der jeweiligen Förderperiode

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem Obmann/der Obfrau
- b) einem/einer Stellvertreter/in,
- c) dem/der Finanzreferenten/in,
- d) einem/einer Stellvertreter/in,
- e) dem/der Schriftführer/in,
- f) einem/einer Stellvertreter/in,
- f) und weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei jede Mitgliedsgemeinde im Vorstand vertreten ist.

Zusätzlich zu den von der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern sind zwei Mitglieder aus dem Projektauswahlgremium im Vorstand des REGEF.

Weitere Mitglieder können bei Bedarf durch den Vorstand kooptiert werden, wobei die Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.

2. Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen,

- a) wenn dies der Obmann für erforderlich hält,
- b) so oft es die Geschäfte verlangen,
- c) wenn dies mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, die Mehrheit des Projektauswahlgremiums oder beide Rechnungsprüfer schriftlich verlangen.

3. Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich mit Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden, doch ist die so einberufene Sitzung in ihrer Beschlussfassung auf die dringende Angelegenheit beschränkt.

4. Das Stimmrecht in der Vorstandssitzung ist von den Vorstandsmitgliedern grundsätzlich persönlich auszuüben, eine schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes an Andere ist jedoch in dringenden Fällen möglich. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## § 10 a

### Aufgaben und Wirkungsbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Erstellung eines Voranschlages und allfälliger Nachträge sowie der Jahresrechnung,
- b) die Aufnahme von Darlehen gemäß den von der Vollversammlung festgesetzten Kriterien,
- c) die Wahrnehmung gemeinsamer Entwicklungs- und Werbemaßnahmen,
- d) die Erstellung von Arbeitsprogrammen,
- e) die Prioritätensetzung und Auswahl von Projekten (jene Projekte, die über LEADER/CLLD gefördert werden, sind vom Projektauswahlgremium im Auswahlverfahren zu beschließen),

- f) die Anstellung oder Kündigung bzw. Entlassung eines zeichnungsberechtigten Geschäftsführers sowie weiterer Mitarbeiter. Der Geschäftsführer ist zur Vorstandssitzung einzuladen, wobei Angelegenheiten, die den Geschäftsführer selbst betreffen, ausgenommen sind,
- g) die Einsetzung von Arbeitskreisen. Die Arbeitskreissprecher sollen an der Vorstandssitzung teilnehmen, wenn ihr Sachbereich betroffen ist.
- h) die Bestellung etwaiger weiterer Referenten für die Dauer jener Aufgabe, für die sie bestellt wurden,
- i) die Erstellung von Arbeitsprogrammen und Geschäftsordnungen
- j) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen und Leistungsentgelte.

## § 11

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder - Zeichnungsrecht

1. Der Obmann vertritt den Regionalentwicklungsverband Eferdinger Land nach außen.  
Ihm obliegt insbesondere:
  - a) die Vollversammlung, den Vorstand und das Projektauswahlgremium einzuberufen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen,
  - b) für die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung, des Vorstandes und des Projektauswahlgremiums zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird,
  - c) alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Obmann kann einzelne Personen mit beratender Stimme den Sitzungen beiziehen.
  - d) Schriftstücke des Vereins zeichnet grundsätzlich der Obmann, sofern er nicht einzelne Angelegenheiten insbesondere an eine/n zeichnungsberechtigte/n Geschäftsführer/in delegiert. Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann, im Verhinderungsfall vom Obmann-Stellvertreter, dem Finanzreferenten (im Verhinderungsfall vom Stellvertreter) und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam zu unterfertigen.
  - e) Für Zahlungen bis zu der vom Vorstand festgesetzten Höhe sind der Obmann, der/die Geschäftsführer/in und ein weiteres Vorstandsmitglied einzeln zeichnungsberechtigt, darüber hinaus gemeinsam.
2. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung zuständig.
3. Dem Schriftführer obliegt die Verantwortung für die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.

## § 12

### LAG Projektauswahlgremium (in weiterer Folge PAG genannt)

Das Projektauswahlgremium ist im Zuge der Abwicklung des Programms CLLD/LEADER für die Auswahl von Projekten zuständig. Die Festlegung der Anzahl und die Ernennung der Mitglieder des PAG erfolgt durch die Vollversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand.

1. Die Mitglieder des PAG sind
  - 1a. der Obmann und der Obmann-Stellvertreter des REGEF-Vorstandes und
  - 1b. Personen der Zivilgesellschaft aus allen Lebensbereichen.

Jede Funktion im PAG ist persönlich auszuüben, die Personen aus der Zivilgesellschaft können von einem direkt gewählten Stellvertreter vertreten werden.
2. Mindestens 1/3 der Mitglieder des PAG sind lt. Programm LEADER/CLLD Frauen (ab 2023 mind. 40 % Frauen und mind. 40 % Männer). Weder öffentliche Institutionen noch eine andere Interessensgruppierung hat mehr als 49 % der Stimmrechte. Mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder kommen aus dem nicht öffentlichen Sektor (*Nicht-politische Organisationen, Interessensverbände – Bürgermeister, Vizebürgermeister, Delegierte der Gemeinde, Bezirkshauptmann oder sein Vertreter, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament sind jedenfalls dem öffentlichen Sektor zuzuordnen*).

3. Das PAG wird durch die Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied in das PAG zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Alle Mitglieder des Projektauswahlgremiums inkl. deren direkte Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung.
4. Das PAG tagt nach Bedarf und wird vom Obmann des REGEF, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Den Vorsitz im PAG führt der Obmann, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
5. Das PAG bewertet alle zur Förderung in LEADER eingereichten Projekte anhand der in der Vollversammlung beschlossenen Auswahlkriterien und beschließt deren Förderwürdigkeit. Die Kriterien und das Auswahlverfahren sind in einer eigenen Geschäftsordnung für das PAG zu regeln. Das Auswahlverfahren muss nachvollziehbar, transparent und dokumentiert sein.

### **§ 13**

#### **Rechnungsprüfer**

1. Die Vollversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und nicht Mitglied der Vollversammlung sein müssen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt es, die laufende Gebarung und die Jahresrechnung des Vereins, ihre Wirtschaftlichkeit, rechnerische Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich unvermutete Kassenkontrollen vorzunehmen, die sich auf die Feststellung der Bargeldbestände und auf das Vorhandensein aller abgedockert zu verwahren den Sachwerte zu erstrecken haben.
4. Die Rechnungsprüfer haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge und das Ergebnis der Prüfungen dem Obmann bekannt zu geben und außerdem in der Vollversammlung darüber zu berichten.

### **§ 14**

#### **Funktionsdauer des Vorstandes, des Projektauswahlgremiums und der Rechnungsprüfer**

1. Die Funktionsdauer des Vorstandes, des PAG und der Rechnungsprüfer beträgt 3 Jahre. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer müssen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen. Die Mitglieder des Vorstandes und des PAG können wieder gewählt werden; die Rechnungsprüfer jedoch lediglich für eine weitere Funktionsperiode.
3. Für den Fall des Ausscheidens eines Funktionsträgers oder Mitglieds im Vorstand übernimmt dessen Stellvertreter das Amt bis zur nächsten Vollversammlung, die dann ein neues Vorstandsmitglied zu wählen hat. Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers ist ein solcher in der Vollversammlung zu bestellen. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes, eines Mitglieds im PAG und der Rechnungsprüfer durch Enthebung oder Rücktritt.
4. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder, sowie einen oder alle Rechnungsprüfer entheben.  
Die Vollversammlung kann jederzeit das gesamte PAG oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen PAG bzw. eines neuen Mitglieds in Kraft.
6. Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des PAG und die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes oder PAG an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt der Mitglieder des PAG wird mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 15

### Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der Vollversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vollversammlungsmittglied als Vorsitzenden. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16

### Auflösung des Regionalentwicklungsverbandes Eferdinger Land

- a. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen (außerordentlichen) Vollversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b. Die Auflösung des Vereines ist solange nicht möglich, als bestehende Verpflichtungen sein Vermögen einschließlich aller Außenstände übersteigen. Die ordentliche Mitgliedschaft mit allen daraus resultierenden Pflichten sowie die Verantwortlichkeit der im § 6 bezeichneten Organe bleibt solange aufrecht, bis die Aufteilung des Vermögens und die Liquidierung allfälliger Verbindlichkeiten vollständig erfolgt sind. Bei Auflösung des Vereines wird das gesamte Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem statutengemäßen Vereinszweck oder verwandten Zwecken, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe zugeführt.
- c. Sollte sich bei einer Generalversammlung ein neuer Vorstand nicht wählen lassen, so hat der alte Vorstand das Recht, nach Abhaltung einer weiteren Generalversammlung, die frühestens vier Wochen nach der ersten Generalversammlung einberufen werden darf, die Auflösung des Vereines zu beschließen, sofern bei dieser neuerlichen Generalversammlung kein neuer Vereinsvorstand gewählt wird.

Eferding, am 6. Februar 2023



---

Obmann Bgm. Mario Hermüller



---

Schriftführer Bgm. Wolfgang Kreinecker

